

in den Kirchen „mancherley stimmen hoch und nider, klein und groß durch einanderen reimen müßend....“

Ein weiterer Einwand: „Etlich lassend sölichs guot unnd war syn, das man mög singen, unnd das es nit wider Gott sye, habend aber ander gegenwürff, als, das man nichts singen sölte dann allein Psalmen, oder was sunst nach dem buochstaben in der Bibel geschriben stand.“ Zwick spielt hier auf die calvinische Richtung an, die zunächst nur den einstimmigen Psalmengesang als allein der Majestät und Würde des Gotteshauses angemessen betrachtete. Sanft weist Zwick diesen Einwand als aus Unwissenheit und mangelndem Unterscheidungsvermögen stammend, zurück.

Wegen mannigfacher Mißbräuche sei es recht und gut, daß man immer wieder auf die h. Schrift zurückkomme, „doch das man darnäbend die gaaben des heiligen geists, die er uff mancherley wyß würckt, nit gar verwerffe, und dz man allweg vil mee uff den inhalt und verstand der gschrift tringe (= dringe), dann uff die wort.“ Nicht nur ist Zwick also für eine liberale, unpedantische Schriftauslegung, sondern er ermuntert auch die freie religiöse Poesie. „Darumb liebend etlich der alten Christen uff jre gastmäler, die sy mit den armen hieltend, nit allein uß der gschrift singen, sunder was einer ouch sunst eigens kund, doch frylich nichts das wider Gott und den verstand der heyligen gschrift wäre.“

Zwei Nebeneinwände folgen: „Andere stoßend sich daran, das die Psalmen und andere gsang gerymet sind, Denen ists ouch allein umb die wort zethuon.“ Zwick warnt vor Wortklauberei. „Darnach ergerend (= ärgern) sich etlich daran, das die Psalmen hin und her uff der gassen und in heüßern nit mit ernst und zucht gesungen werden.“ Zwick leugnet weder die Tatsache an sich, noch die Berechtigung zur Empörung darüber. Das Papsttum sei ganz besonders schlimm in dieser Beziehung. Umsomehr gelte daher: „Darumb ouch die guoten göttlichen gsang der Psalmen und anderer lieder dester minder zuo verwerfen sind....“

Damit ist Zwick am Ende seiner Verteidigungsrede zugunsten des kirchlichen Gesangs gelangt. Er faßt noch einmal zusammen: Gesang muß nicht sein, denn er ist nicht angeordnet und befohlen; aber er „mag syn, dann es ist nit verboten.“ Mißbrauch des Gesanges sei Unrecht, aber seine gute Verwendung etwas Rechtes. Auch der fromme Mensch darf äußerliche Dinge zu Gottes Lob und des Nächsten Besserung und Nutzen verwenden. Schließlich kommt Zwick wieder auf den

Anfang seiner Vorrede zurück: Sachkenntnis, Unterscheidungsvermögen sei in allen Dingen unumgänglich, wenn man urteilen wolle. „Es kann auch keiner warlich recht urteylen der nitt ouch kan underscheyden, dann es kumpt guots und böß so gemeinlich unnd so ring undereinanderen.“

Es ist vielleicht nicht zuviel gesagt, daß diese inhaltsreiche und warmblütige Vorrede Zwicks erst dann recht ihrem Wert nach erfaßt werden kann, wenn man die Beweggründe Zwinglis, gegen den sie sich offensichtlich wendet, zum Vergleich heranzieht. Aber auch Zwinglis Auseinandersetzungen über den Kirchengesang gewinnen ein neues Licht, gemessen an den Gedanken Zwicks. Wenn auch zeitlich mehr als zehn Jahre auseinanderliegend, stellen beider Meinungen eine großangelegte Diskussion über die wichtige Frage des Kirchengesanges im evangelischen Bekenntnis dar.

Chur.

A. E. Cherbuliez.

„Steineri fata.“

Vorbemerkung der Redaktion: Die nachstehend geschilderten „Schicksale“ Werner Steiners wird man nicht ohne Bewegung lesen; sie zeigen einen Mann verhängnisvoll in die Folgen jugendlicher Verirrung verstrickt, der, um Reformation und Geschichtschreibung hochverdient, aus unheilvollen Ketten sich vergeblich zu lösen strebt. An die Person Werner Steiners knüpfen sich die Anfänge der Reformation in Zug, nicht minder solche in Luzern, mit Zwingli war er schon früh eng befreundet, wir verdanken ihm die bekannte Schilderung von Zwinglis Predigt in Monza; auch unterschrieb er die Bittschrift vom 2. Juli 1522 an den Konstanzer Bischof betr. Aufhebung des Zölibates, eine Bitte, die nunmehr aus innerer Not heraus neu verständlich wird. (Vgl. E. Egli: Schweizerische Reformationsgeschichte I 1910.) Steiners Nachkommen besitzen noch heute, von ihm herrührend, eine lateinische Bibel in Oktavformat aus der Druckerei des Hieronymus de Paganinis Brixienis, Venedig 1497. Im Glückshafenrodel von 1504 steht, wie Prof. F. Hegi mitteilt, „Wernli Steiner zum Frowenmünster ein schülmeister“; er ist zweifellos mit Werner Steiner von Zug identisch.

„(Anno 1541) duodecima Junii coepit miseria Steineri, quae duravit biennio fere usque ad mortem.“

„(Anno 1542) sexta Octobris obiit amicus M. Wernherus Steiner feliciter et Deo devotus et sponte.“ So Konrad Pellikan in seinem Chronikon <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Druckausgabe von Bernhard Riggenbach (Basel 1877) S. 150 u. 156. — Die von mir als Titel verwendeten Worte sind das Marginal zu der Stelle von 1541.

Am 13. Oktober 1542 schrieb Heinrich Bullinger an Ambrosius Blaurer: „... Excessit peste extinctus 6. Octob. Wernherus Steinerus, cui dominus sit propitius ...“<sup>2)</sup>, und Blaurer antwortet auf diese Nachricht zwei Tage darauf mit der Bemerkung: „Meus frater ... valde dolet optimum Steinerum nobis ereptum, illius tamen sorti ut debemus vehementer etiam atque etiam gratulamur“<sup>3)</sup>.

Die sog. Selbstbiographie Steiners enthält eine Stelle wonach sich der Autor im Herbst 1541 arg kränkte über ein unfreundliches Vorgehen seines nächsten Verwandten ihm gegenüber, um so mehr als er damals „sonst betrübt und bekümmert war“<sup>4)</sup>.

„Cysat bemerkt, daß Steiner, der den 6. Oktober 1543 (!) im Haus zum Grundstein in Zürich von der Pest hingerafft wurde, ‚einsam und yngeschloßen in kumber und melancoly und verwirrung sin selbs verschließen‘<sup>5)</sup>“.

Die hier angeführten ältern Zeugnisse über M. Werner Steiners, des Chronisten, letzte Lebenszeit und seinen Tod enthalten alle in sich geborgen die Andeutung eines auf dem Neubürger Zürichs derart lastenden Leides, daß der Tod für ihn einer Erlösung gleichkam. Unter Abweisung der Angabe Cysats als eines Nicht-Zeitgenossen hält man heute dafür, Werner Steiner sei 1542 wohl letzten Endes an der Pest gestorben, gleichzeitig aber auch das Opfer irgendeines schweren körperlichen Leidens geworden, „das ihn am 12. Juni 1541 befiel und bis zu seinem Tode nicht mehr frei ließ“<sup>6)</sup>. Daß dem schwerlich so ist, wird aus den folgenden Ausführungen hervorgehen.

Um Pfingsten 1541 wurde in Appenzell ein gewisser Uli Kern wegen Friedbruches gefänglich angenommen. Da nun aber „er vnnd sin brüder Hanss Kernn, der dann in dero von Zug gebiettt sitzt, ain zitt har etwo vil geltz nit wening gebrächt haind, darvmb dann vnns gewunderett, wo von innen söllich gelt har kom“<sup>7)</sup>, wurde in Appenzell

<sup>2)</sup> Stadt-B. St. Gallen: Vad. Brief-Slg. V. 228. — Den Wortlaut der Stelle verdanke ich Herrn Dr. Tr. Schieß. — Vgl. Traugott Schieß: Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer II. (Freiburg 1910) Nr. 972.

<sup>3)</sup> St.A.Z.: E II. 343 f. 257. — Vgl. Traugott Schieß a. a. O. Nr. 974.

<sup>4)</sup> Vgl. Wilh. Meyer: Der Chronist Werner Steiner 1492—1542. Geschichtsfreund LXV (Stans 1910) S. 155/156.

<sup>5)</sup> Vgl. Th. v. Liebenau: Aus Werner Steiners Leben und Schriften. Anzeiger für schweizer. Geschichte IV. (1885) S. 441.

<sup>6)</sup> Vgl. Wilh. Meyer a. a. O. S. 156 u. Anm. 3.

<sup>7)</sup> Vgl. unten Anm. 8, Nr. 1.

auch der Aufklärung dieser überraschenden Tatsache Aufmerksamkeit geschenkt. Als Geldquelle ergab sich im Verhöre Kerns Werner Steiner von Zürich, über den der Gefangene u. a. den auffallenden Ausspruch tat: „er wyssi och nit, wenn der Stainer wisti, das er gefangen sye, ob er wich oder nit“<sup>7)</sup>. Demzufolge zögerte Appenzell nicht, am 10. Juni 1541 eine Kopie der Aussagen Uli Kerns mit Begleitschreiben an Zürich abgehen zu lassen.

Hier wurde Werner Steiner auf Grund des von Appenzell eingekommenen Briefes alsbald gefangengesetzt; gleiches sollte auf Begehren Zürichs Hans Kern in Zug widerfahren, doch hatte dieser Zeit gefunden zu fliehen. Vom 16. oder 17. Juni ab lag aber auch er in Einsiedeln gefangen.

In beidseitigem Einverständnis wurde nun von Schwyz und Zürich in der Angelegenheit Kern-Steiner gehandelt; in Einsiedeln kam man rascher zum Ziel als in Zürich, da sich Hans Kern schon durch seine Flucht verdächtig gemacht und Ableugnen der ihm zur Last gelegten Tatsachen nicht mehr verding. Umgekehrt wies in Zürich Steiner anfänglich alle Anschuldigungen, wie sie von Uli Kern über ihn in Appenzell im Verhör niedergelegt worden, von der Hand; erst das aus Einsiedeln eingetroffene Geständnis Hans Kerns im Verein mit Aussagen von Zürcher Kundschaftern bewogen Steiner, Verfehlungen seinerseits einzugestehen<sup>8)</sup>.

<sup>7)</sup> Vgl. unten Anm. 8, Nr. 1.

<sup>8)</sup> Der ganze Handel nahm nach den erhaltenen Aktenstücken den folgenden Verlauf:

1. 1541. VI. 10. Landammann und Rat zu Appenzell übersendet Bürgermeister und heimlichem Rat zu Zürich die Geständnisse Uli Kerns (StAZ.: Kundschaften und Nachgänge, Mappe XIII).
2. VI. ? Zürich an Zug, Hans Kern zu verhaften.
3. VI. 16. Aussendung zweier Zuger Boten mit offenen Briefen, die die Verhaftung des landtrünnigen Hans Kern verlangen.
4. VI. ? Schwyz an Zug, Hans Kern liege in Einsiedeln gefangen.
5. VI. (17.) Zug übermittelt Schwyz das seinerzeit von Zürich empfangene schriftliche Begehren um Verhaftung Hans Kerns (oben Nr. 2), das auch die Begründung dieses Schrittes enthält.
6. VI. 17., 9 Uhr abends „in yll“. Ammann und Rat der Stadt Zug an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, Hans Kern sei in Einsiedeln gefangen. Bitte, Schwyz direkt darüber zu berichten, was inzwischen „mitt Wernher Steiner fürgenomen“ (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. XIII).

Seinen eigenen Aussagen zufolge, wäre er, Werner Steiner, „vor 33 jaren gen Müly in Búrbon in Franckrich kommenn“<sup>9)</sup>. Wahrscheinlich befand sich der damals 1508 sechzehnjährige Jüngling auf der Reise an seinen Studienort und hatte in dem zum Herzogtum Bourbon gehörigen und am Flusse Allier gelegenen Moulins Nachtquartier genommen. Er hatte das Unglück, hier in offenbar überfüllter Herberge „by einem weltschenn am bett“ liegen zu müssen, der skrupellos genug war, seinen wildfremden Schlafgenossen zum Versuche der wider-natürlichen Unzucht zu mißbrauchen.

„Nach söllichem syge er (Steiner) gen Parys kommen vnnd habe also daselbs inn Franckrich dick die weltschenn“ bei derlei Handlungen gesehen, „vnnd das von inen gelert ...“<sup>9)</sup>.

7. 1541. VI. 18. Landammann und Rat zu Schwyz bestätigen Bürgermeister und Rat zu Zürich die Verhaftung Hans Kerns und begehren, „ir wellen dem Steiner ouch nüt schonen, das werdent wir dem Khern ouch thün ...“ (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. XIII).
8. VI. ? Aussagen Werner Steiners auf die ihm vorgehaltenen Geständnisse Uli Kerns von Appenzell (oben Nr. 1) (Kdsch. u. Nachgg. VII., mit modernem irrigem Datum 1536).
9. VI. ? Kundschaftsaussagen Heinrich Bullingers, Hans Schmidts, Diethelm Bergers, Konrad Pellikans (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. VII., mit modernem irrigem Datum 1536).
10. VI. ? Zürich übermittelt Schwyz Steiners Aussagen (oben Nr. 8).
11. VI. 21. „Landtamman vnd ratz verordneten anwelt von Schwytz zü Eynsidlen“ an Bürgermeister und Räte zu Zürich: Verwunderung über laxes Verfahren gegenüber Steiner. Mitteilung der Geständnisse des mehrfach gefolterten Hans Kern (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. XIII.).
12. VI. (22.) Geständnis Steiners (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. VII., mit modernem irrigem Datum 1536).
13. VI. 22. nachts 10 Uhr. Zürich übermittelt Schwyz Steiners Geständnis.
14. VI. 23. „Landtaman vnd rattes anwelt von Schwiz yetz zü Eynsidlen“ zeigen Bürgermeister und Räten zu Zürich den Empfang des Geständnisses Steiners an und stellen dessen Kongruenz mit demjenigen Hans Kerns fest (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. XIII.).
15. VI. 25. Appenzell an Zürich: Berichtigung von Aussagen Uli Kerns auf Grund neuer peinlicher Verhöre (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. XIII.).
16. VI. 29. Urteil über Werner Steiner (StAZ.: Kdsch. u. Nachgg. VII., nachgetragen auf Nr. 12 oben).
17. 1542 I. 18. Milderung des am 29. VI. 1541 über Steiner ergangenen Urteils (Kdsch. u. Nachgg. VII., nachgetragen auf Nr. 12).
18. V. 24. Ablehnung des Begnadigungsgesuches (Kdsch. u. Nachgg. VII., nachgetragen auf Nr. 12).

<sup>9)</sup> Vgl. Anm. 8 Nr. 12.

Die Rückkehr Werner Steiners aus Paris hat wahrscheinlich nach 1513 stattgefunden<sup>10)</sup>. Was der Magister Parisiensis hernach mit seinem Wissen und Können angefangen, war bisher unbekannt. Eine ordnungsgemäße Beschäftigung für einen jungen Geistlichen war es schließlich nicht, als Kriegsmann über die Alpen zu ziehen, wie er 1515 getan<sup>11)</sup> oder geruhsam auf den Anfall der Chorherrenpfünde von Beromünster zu warten, die ihm seit 1517 in Aussicht stand<sup>12)</sup>. Nun erfahren wir, daß Steiner zu jener Zeit tatsächlich auch geamtet hat, und zwar nicht weit von seiner Heimat. 24 Jahre vor seinem Verhöre in Zürich, also 1517, will er sich bei „her Jacob im wald, lüpriester“ befunden haben, er sei „sin helffer zü Schwytz im dorff gewäsenn“<sup>13)</sup>.

Wie lange Werner Steiner Helfer zu Schwyz gewesen oder etwa gar, wann er das dortige Helferamt angetreten, meldet uns leider keine Quelle. Hingegen ist es hauptsächlich folgende Episode aus dieser seiner Schwyzer Helferzeit, deretwegen Steiner 1541 zu Zürich in Untersuchungshaft sitzt. Eines Abends hatte der mittellose Hans Kern „von wegen eins wybs bild by dem lüpriester ratt gsücht vnd koret“<sup>14)</sup>. Die Besprechung der Angelegenheit zog sich so lange hinaus, daß Kern, der „veer inn Inberg zegand hett“<sup>15)</sup>, Steiner um ein Nachtlager bat. Er erhielt es auch, nur verlangte der Pariser Magister und Schwyzer Helfer von seinem Gaste, der mangels freier Betten das Lager mit ihm teilen mußte, gegen gut Geld Willfährigkeit zu Perversitäten. Es blieb jedoch anscheinend beim Versuche; hingegen übertrat man in derselben Nacht und Kammer („ist vor dem hus, so man zur hußthürn ingatt, vnd nit im hus“<sup>14)</sup> mit einer Dirne das Gebot des Zölibats.

Neun Jahre später, Steiner war längst wieder in Zug, begegnet er abermals Hans Kern, der damals bei Vogt Stocker um schlechten Lohn Knecht war. Steiner anerbietet sich diesem mehrfach, ihn für die uns bekannten Liebedienste besser zu bezahlen, hat jedoch keinen Erfolg. Im Gegenteil; bald darauf gerät er ganz in die Hände Hans

<sup>10)</sup> Vgl. W. Meyer a. a. O. S. 71/72.

<sup>11)</sup> Vgl. W. Meyer a. a. O. S. 72; A. Büchi, Anz. f. schw. Gesch. N. F. 16 (1918) S. 169/70.

<sup>12)</sup> Vgl. W. Meyer a. a. O. S. 79.

<sup>13)</sup> Vgl. Anm. 8 Nr. 8; nach Arnold Nüscheler (Geschichtsfreund XLV (1890) S. 300) wäre Jakob im Wald von 1511 bis 1519 als Kirchherr von Schwyz bezeugt.

<sup>14)</sup> Vgl. Anm. 8 Nr. 11.

<sup>15)</sup> Vgl. Anm. 8 Nr. 8; nach A. Nüscheler a. a. O. S. 323 ff. wird (Ober) Iberg, bisher Filiale von Schwyz, erst 1552—54 selbständige Pfarrei.

Kerns. Dieser nützt in der Folge seine Kenntniss von Steiners Verfehlungen weidlich aus, droht ihm mit deren Bekanntgabe in der Öffentlichkeit, so daß „Steiner erschrocken vnd im gelt gen züschwigen, wievil des geltz syg, mog er nüt wüssen, habind also mit einandern gehandelt, etwan heig er im gelt glichen, etwz sunst gschenckt<sup>14</sup>“. Es war schon in Steiners Zuger Zeiten so viel, daß derselbe Hans Kern in die Lage versetzt wurde, einen Hof kaufen zu können. In der Folge, auch als Steiner nach Zürich gezogen, hörten diese Gelderpressungen von seiten der Kern — auch Uli war von seinem Bruder Hans in die Sache eingeweiht worden — nie mehr auf. Recht dreist verlangten die beiden immer und immer wieder, schriftlich und mündlich von dem verkauften Steiner Subsidien. Von heute auf morgen will der eine bare 150 Gulden, gibt sich aber auch mit deren 50 zufrieden, als sich Steiner außer stande erklärte, im Momente mehr geben zu können<sup>16</sup>). Gerade Uli Kern war es, der „die lügge an im gespürt vnnd etwan eins jars mer dann einist alld zwürend komen“, er ist es auch, der „im vff ein mal ein scharpffen tröwbrieff geschribenn vnnd vor dem Rottenberg vff die gassen für inn geworffenn. Vnnd nach dem er söllichen geläßenn vnnd zerzert, neme inn derselb Uli Kern darumb am gericht für vnnd clagte vff inn, er hette im sin kuntschafft zerissenn vmb die schulld, so er im geltten sollte“<sup>17</sup>). Uli Kern brachte es fertig, Werner Steiner im Beisein von Zeugen zu versprechen, für seine Forderungen bezahlt zu sein, und gleichwohl stand er ein Vierteljahr später bei ebendenselben Zeugen, um sie zu bitten, bei Steiner seine Geldforderungen, er habe deren neue, erhältlich zu machen. Ein Heinrich Bullinger warf den Kerl mit seinem Ansinnen schließlich zum Haus hinaus, ein Pellikan weigerte sich, mit ihm überhaupt noch zu reden, und Diethelm Berger, Wirt zum Salmen, wies ihm schließlich die Tür, ohne sich erst die Ürte bezahlen zu lassen. Sie hatten den Finken in seiner Art erkannt und wunderten sich schon längst, daß Steiner diesen Erpresser nicht, wie sie ihm schon lange rieten, an die Rechte gab, um so mehr als dieser in seiner durch die groben Drohbrieife Kerns hervorgerufenen Bedrückung doch wieder Rat und Stütze bei den Freunden suchte<sup>18</sup>).

<sup>16</sup>) Vgl. Anm. 8 Nr. 1.

<sup>17</sup>) Vgl. Anm. 8 Nr. 8.

<sup>18</sup>) Vgl. Anm. 8 Nr. 9. — So zeigt u. a. Steiner Bullinger einen Brief, in dem Uli Kern verlangt, „das M. Wernher im dem Kernern dryssig guldin oder kronen ... geben sölte oder er welte von im sagenn, was er wüßte vnnd im dem Steiner ein facklenn vnder den hindern anzünden, das im heiß gnüg wurde“.

Die Sache fand nun ja durch den berechtigten Argwohn der Appenzeller ein plötzliches Ende. Uli Kerns Bestrafung kennen wir nicht; ebensowenig das Urteil, das in Einsiedeln über Hans Kern ergangen. In Zürich urteilte man „vff Petri vnd Pauli apostolorum anno etc. 41“ folgendermaßen: Es „habent mine herren disere M. Wernli Steiners gethane vergicht fürsich genommen, die mit ernstt erwägenn vnnd vff die hoch vnnd trungenlich pitt, durch sin eerliche treffenliche früntschafft an si gelanget, sich zü gnaden vnnd barmhertzigkeit bewegenn lassenn, den handel büswürdig geachtet vnnd namlich inbedencken siner husfrowen vnd 10 kleinen kinden vnd sonderlich ermelter pitt vnd das ammann Steiner, sin vatter, bi sinen lepzyten allwegen ein güter Zúricher gewesenn vnnd sich mit minen herren vnd andern eidtgnossen vor Dornach eerlich vnd wol gehalten, erkent, das er vff ein gemein vrfechdt, darinn er in sin hus vnd nit wider darus ze kommen schweren, ledig gelassenn, mit witerm anhang, das sin zung niemants nütz ald schad sin, alles vff miner herren gnad, deßglich von ime aller cost vnd schaden, wie vnnd womit der, es sige vff dem ratshus, im wellenberg, mit vßschickung louffender botten ald inander weg vfferlouffenn, abgetragenn werdenn sölle vnd ist siner früntschafft vnd im angezöugt, wes er hab genossenn, sunst hettint mine herren im wol nach götlichem billichem rechten ein weltliche grosse straff anthün mogenn, die im züschwer gesin were<sup>19</sup>“. Werner Steiner war damit bürgerlich tot.

Am 18. Januar 1542, da der Rat, der Steiner verurteilt, abgetreten war, machten seine Verwandten, darunter auch seine Tochtermänner, den Versuch, vom neuen Rate eine Milderung des Urteils zu erwirken, „benantlich inn jetzunt in disen sterbenden löuffen vß sinem hus zum wort gots vnnd je zü ziten zü sinen fründen vnnd kinden kommen vnnd wandlenn ze lassenn“. Sie hatten Erfolg; der bisherige vollkommene Hausarrest wurde etwas gelockert: „In ansächen gerúrter pitt, habent mine herren ir vrteil souil gemilteret, das M. Wernli Steiner all tag am morgenn früy zur predyg, deßglich zü sinen fründen vnd kinden in der statt Zúrich gesässenn, so die inn ladent, vnnd ouch sunst sinenn bedörfent, gan, mit inen essen vnnd trinckenn vnnd dannanthin widerumb in sin hus keren muge, vnnd das dise gnedige bewilligung in ander weg vff dismal vor gegebner vrteil one abbruch vnd nachteil beschehenn sin sölle<sup>20</sup>“.

<sup>19</sup>) Vgl. Anm. 8 Nr. 16.

<sup>20</sup>) Vgl. Anm. 8 Nr. 17.

Am 24. Mai desselben Jahres erschienen M. Werner Steiners Verwandte und Tochtermänner abermals vor Rat, und zwar mit der Bitte, das über ihn ergangene Urteil „gently vffzühebenn vnd den genannten herren Steinern fryg allenthalben wandlenn zelassenn, deßglich ime die eer ouch wider zegebenn“. Die Bemühungen waren indes vergeblich. Der Rat ließ es bei der schon beschehenen Urteilsmilderung vom 18. Januar bewenden <sup>21)</sup>.

Nach weiteren drei Vierteljahren starb Werner Steiner, und damit endigte gottlob die „miseria Steineri, quae duravit biennio fere usque ad mortem“, nachdem sie am 12. Juni 1541 mit seiner Verhaftung begonnen hatte.

Zollikon.

Diethelm Fretz.

#### Zu unserer Tafel.

Das dem Heft vorgesezte Bild ist die Reproduktion eines Tafelgemäldes, das sich im Besitz der Familie Werner Steiners erhalten hat und einem Nachkommen von ihm, Herrn Hans v. Steiner in Zürich, gehört. Es ist 48 cm hoch und 72,5 cm breit, auf Tannenholz gemalt und stellt Steiner auf seiner, ins Jahr 1519 fallenden Jerusalemreise dar. Auf diese letztere deuten auch die Kreuze auf Kappe und Mantel hin, die Steiner als Ritter des heiligen Grabes zu tragen berechtigt war. Der auf dem Boden liegende rote Gegenstand scheint eine Pilgertasche zu sein. Das Wappen mit dem weißen Steinbock im schwarzen Feld weist gegenüber dem heute von der Familie geführten, das den weißen Steinbock im roten Feld zeigt, veränderte Farben auf. Der darüber gemalte Hut in schwarzer Farbe ist der Hut eines päpstlichen Protonotars, welche Würde Steiner innehatte; freilich sollte er statt mit je sechs Quasten nur mit deren je drei geschmückt sein. Auf die Porträtähnlichkeit wird man wohl nicht allzuviel Gewicht legen dürfen; denn das ganze Bild, das vermutlich aus jener Zeit stammt, aber in der Folge schlecht übermalt wurde, macht den Eindruck der Unbeholfenheit, die sich auch in der Unbestimmbarkeit des Reittiers ausdrückt.

H. E.

<sup>21)</sup> Vgl. Anm. 8 Nr. 18.